



Vorlage zu TOP 7

der LKB-Vorstandssitzung am 30. September 2020

Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes / Ausbildung in Gesundheitsfachberufen

I *Ausbildungszuschlag nach § 33 Abs. 3 PflBG für das Jahr 2021*

Das LASV als zuständige Stelle auf Landesebene stellt aufgrund der Jahresschätzmeldungen aller an der Pflegeausbildung beteiligten Einrichtungen den Gesamtfinanzierungsbedarf des Pflegefonds für das Jahr 2021 fest und bestimmt den durch die Krankenhäuser zu finanzierenden Betrag. In der Folge ermitteln LKB und Krankenkassen gemeinsam bis zum 30. November 2020 auf Basis der Fallzahlen je Krankenhaus den einheitlichen Ausbildungszuschlag nach § 33 Abs. 3 PflBG und teilen diesen einschl. einer Aufstellung der Fallzahl je Krankenhaus dem LASV mit.

Für das Jahr 2020 wurde bei dieser Meldung die zuletzt vereinbarte Fallzahl des Krankenhauses zugrunde gelegt. In Berlin wird ein davon abweichendes Verfahren gewählt: Hier ist die vereinbarte Fallzahl des laufenden Jahres und bei fehlender Vereinbarung die Ist-Fallzahl des Vorjahres die Berechnungsgrundlage.

Beide Varianten können aufgrund der Corona-Pandemie und den möglichen Auswirkungen auch noch auf das Jahr 2021 dazu führen, dass die so ermittelte Fallzahl zu hoch ist. Damit wäre der ermittelte Zuschlagsbetrag je Fall zu gering und es drohen Liquiditätslücken, denn an den Pflegefonds sind die geplanten Mittel abzuführen – unabhängig von den tatsächlichen Einnahmen. Ein Ausgleich der Differenz erfolgt erst im übernächsten Jahr.

Aus diesem Grund könnte es angezeigt sein, die für 2021 prognostizierten Fallzahlen der Berechnung zugrunde zu legen oder aber die wie oben beschriebenen ermittelten Fallzahlen pauschale um einen bestimmten Prozentsatz zu kürzen. Die Geschäftsstelle der LKB schlägt deshalb vor, mit einer Umfrage die Fallzahlprognose für 2021 zu ermitteln, das Ergebnis krankenhausesbezogen dem Ist 2019 bzw. der Vereinbarung 2020 (sofern vorliegend)

gegenüberzustellen und dem Vorstand in der Sitzung am 28. Oktober 2020 einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten.

Beratungsziel:

Der Vorstand berät und beschließt das weitere Vorgehen.

II Umfrage der LKB zur Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung

Die Geschäftsstelle der LKB hat im August/September eine Umfrage zur Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung durchgeführt. Ziel war es insbesondere, festzustellen, ob es gravierende Probleme bei der Umsetzung der zahlreichen erforderlichen Kooperationsbeziehungen gibt, die eventuell ein Eingreifen und/oder eine Unterstützung erfordern.

An der Umfrage haben sich insgesamt 36 Krankenhäuser beteiligt. Von den Teilnehmern bildet nur ein Krankenhaus nicht aus und ein Träger hat einen gemeinsamen Fragebogen für zwei Kliniken geschickt. Damit konnten insgesamt 34 Fragebögen ausgewertet werden. Die Teilnehmer repräsentieren 46 der insgesamt 80 Schüler, die am 1. April 2020 die Ausbildung begonnen haben sowie 586 Schüler, die zum 1. Oktober 2020 die Ausbildung beginnen werden.

Die Auswertung zeigte folgende Ergebnisse:

- Die Koordination der praktischen Ausbildung wurde 11mal (32 %) durch den Träger der praktischen Ausbildung vorgenommen, 17mal (50 %) an die Pflegeschule delegiert und in sechs Fällen durch beide gemeinsam vorgenommen.
- Die erforderlichen Kooperationen werden in 19 Fällen (56 %) in Kombination aus einem festem Ausbildungsverbund und weiteren Einzelparteien sichergestellt, in vier Fälle ausschließlich innerhalb eines Ausbildungsverbundes und 11mal (32 %) ausschließlich durch Kooperationen zwischen Einzelparteien.
- Die Suche nach Kooperationspartnern ist in der Regel abgeschlossen, allerdings werden relativ häufig noch Kooperationspartner in der stationären und ambulanten Pflege für die künftigen Jahrgänge gesucht.
- Die Suche nach Kooperationspartnern gestaltete sich – entgegen der Erwartungen – in der Regel als wenig aufwendig. Lediglich eine Klinik stufte die Suche nach Kooperations-

partnern in der stationären Pflege als sehr aufwendig ein, sechs Kliniken bewerteten die Suche nach Kooperationspartnern in der ambulanten Pflege als aufwendig bzw. sehr aufwendig und auch die Suche nach Kooperationspartnern in der psychiatrischen und pädiatrischen Versorgung wurde nur jeweils von einer Klinik als aufwendig eingestuft. Als Grund für die komplizierte Suche nach Partnern im ambulanten Pflegebereich wurde hauptsächlich angegeben, dass die ambulanten Pflegedienste nicht über entsprechend qualifizierte Praxisanleiter verfügen und insgesamt nicht ausreichend informiert sind.

- Nur eine Klinik hat angegeben, aufgrund fehlender Kooperationspartner möglicherweise nicht alle Ausbildungsplätze besetzen zu können. Hier wird nach individuellen Hilfsangeboten (z. B. über das Projekt KOPA) gesucht.
- Das länderübergreifende Projekt KOPA ist bisher nur der Hälfte der Kliniken bekannt, direkter Kontakt bestand bisher nur in wenigen Fällen. Die Mitarbeiter des Projektes wurden im Rahmen der Beiratssitzung zu diesem Projekt darüber informiert.
- 32 der 34 Teilnehmer an der Umfrage stehen auch anderen Trägern als Kooperationspartner zur Verfügung.
- Neun Teilnehmer gaben an, noch freie Kapazitäten im Bereich der Stationären Akutpflege für andere Ausbildungsträger zu haben, vier Kliniken hätten noch Kapazitäten in der psychiatrischen Versorgung.
- Nur sieben der 34 Teilnehmer beklagten Probleme beim Abschluss der Kooperationsverträge. Als Ursachen wurden die Komplexität der Verträge, Unkenntnis im Bereich der ambulanten Pflege und fehlende Praxisanleiter bei den Kooperationspartnern mit der Folge der Organisation der Ausbildung von Praxisanleitern genannt.
- Insgesamt neun Teilnehmer der Umfrage gaben an, Interesse an einer berufsbegleitenden Ausbildung zu haben. Geschätzt 40 Schüler könnten für eine berufsbegleitende Ausbildung gewonnen werden.

Insgesamt ergibt sich aus den Ergebnissen kein dringender Handlungsbedarf für die LKB.

Beratungsziel:

Der Vorstand nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

III Beratung der AG Finanzierung PflBG im MSGIV

Am 27. August 2020 tagte die AG Finanzierung PflBG im MSGIV. Dabei informierten das Ministerium sowie das LASV über den Stand der Umsetzung. Das Ministerium berichtete, dass ein Entwurf der bereits seit Längerem angekündigten Landesfinanzierungs-Verordnung im Herbst/ Winter 2020 erwartet wird und dann auch die Verbändebeteiligung erfolgen soll.

Das LASV informierte, dass die neue Pflegeausbildung zum 1. April 2020 an vier Schulen mit insgesamt 82 Schülern gestartet ist. Die Aktualisierungsmeldungen für den Ausbildungsbeginn zum 1. Oktober 2020 würden nur sehr schleppend laufen. Das LASV habe sich deshalb entschlossen, die Frist für die Meldung der Schüler, die eigentlich am 31. August 2020 endet, zu verlängern und Nachmeldungen auch bis zum 15. Oktober 2020 noch zuzulassen. Die Kliniken wurden darüber auch im Online-Seminar zum Ausbildungsbudget informiert.

Diskutiert wurde über das Verfahren der Abrechnung und des Ausgleichs der Umlagebeträge sowie der Ausgleichszuweisungen. Bezüglich der Umlagebeträge (Einzahlungen in den Pflegefonds) sieht das Gesetz im Folgejahr einen Ausgleich zwischen den Einzahlungen und den in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen vor. Hier hat die LKB darauf hingewiesen, dass es sich dabei nur um die in Rechnung gestellten und auch vereinnahmten Zuschläge handeln kann. Uneinbringliche Forderungen müssen unbeachtet bleiben. Bezüglich der damit verbundenen Nachweispflicht sprach sich die LKB für eine bürokratiearme Lösung aus und plädierte für eine Bestätigung durch die Geschäftsführung des Hauses.

Hinsichtlich des Ausgleiches der Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen aus dem Pflegefonds) wurde insbesondere über den Ausgleich der Ausbildungsvergütungen diskutiert. Das Gesetz sieht lediglich Ausgleiche aufgrund veränderter Schülerzahlen vor, nicht jedoch einen Ausgleich aufgrund veränderter Ausbildungsvergütungen. Das Land prüft derzeit, ob es einen solchen Ausgleich in der Landesfinanzierungs-Verordnung regeln wird.

Beratungsziel:

Der Vorstand nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

IV Antrag auf Umsatzsteuerbefreiung für Einnahmen aus Kooperationsverträgen nach dem PflBG

Zahlungen zwischen Kooperationspartnern zum Zweck der Ausbildung nach dem PflBG können auf Antrag von der Umsatzsteuer befreit werden. Mit dem Sonderrundschreiben 56/2020 vom 14. September 2020 hat die Geschäftsstelle der LKB einen entsprechenden Antrag zur Verfügung gestellt.

Beratungsziel:

Der Vorstand nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

V Weiterbildungspflichten für Praxisanleiter

Ab dem Jahr 2020 müssen alle Praxisanleiter für Pflegeberufe jährlich eine Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden nachweisen. Das LAVG hat dazu Informationen und ein Nachweisformular herausgegeben. Nach den Vorstellungen des LAVG soll der Nachweis im Rahmen der Schulaufsicht erfolgen, d. h. die Träger der praktischen Ausbildung sollen die Nachweise an die Pflegeschulen übermitteln. Die Kliniken wurden mit dem Sonderrundschreiben 58/2020 vom 17. September 2020 über das geplante Vorgehen informiert.

Positiv hervorzuheben ist, dass für das Jahr 2020 die Beschränkung des Anteils der Fortbildungen, die durch Online-Seminare absolviert werden, entfallen ist.

In diesem Zusammenhang weist die Geschäftsstelle nochmals auf das Projekt NEKSA hin, welches Online-Schulungen und auch eine Vor-Ort-Beratung anbietet und empfiehlt den Trägern, allen Praxisanleitern die Teilnahme an diesem Projekt zu ermöglichen. Voraussetzung ist ein personalisierter Internet-Zugang.

Beratungsziel:

Der Vorstand nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

VI Digitalpakt Schule

Die Antragsfrist für die Fördermittel aus dem Digitalpakt Schule endet am 31. Dezember 2020. Nach Information des Ministeriums liegen bisher erst wenige Anträge vor. Die Geschäftsstelle der LKB hat mit E-Mail vom 15. September 2020 alle Schulen für Gesundheitsberufe sowie die Geschäftsführungen der dazugehörigen Kliniken an den nahen Fristablauf erinnert.

Beratungsziel:

Der Vorstand nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

VII Teststrategie für Schulen für Gesundheitsberufe

Das Ministerium hat mit E-Mail vom 19. August 2020 alle Schulen für Gesundheitsberufe darüber informiert, dass die Schulen für Gesundheitsberufe bezüglich der Teststrategie des Landes den Schulen nach dem Schulgesetz gleichgestellt sind und ebenfalls in die Teststrategie des Landes eingebunden sind. Die Testung erfolgt kostenlos, die Logistik wird über das DRK organisiert.

Beratungsziel:

Der Vorstand nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.